

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Odenwaldkreis e.V.“ mit Sitz in Erbach.
- (2) Der Wirkungsbereich des Landschaftspflegeverbandes Odenwaldkreis e.V. erstreckt sich auf das Gebiet des Odenwaldkreises.

Überschreiten Biotopkomplexe die Grenze des Odenwaldkreises, kann der Verein seinen Tätigkeitsbereich auf das Gebiet der angrenzenden Gemeinde ausdehnen.

- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend der einschlägigen Fachgesetzgebung in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirten/innen, Gebietskörperschaften sowie von diesen gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweckverbände), Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen und interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf Gemeindeebene sollen unterstützt und einbezogen werden.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhalt, Pflege und ggf. Sanierung der Kulturlandschaft (z.B. von Streuobstwiesen) in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum.
 - c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren
 - d. Neuanlage, Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
 - e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
 - f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
 - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern.
 - h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - i. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes und Landesnaturschutzgesetz
 - j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura2000 und der Wasserrahmenrichtlinie sowie den Klimaschutzprogrammen
 - k. Mitwirkung bei der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Bedeutung des Natur- und Kulturrums, u.a. durch Einbindung der Schulen
 - l. Hilfe bei der Vermarktung einheimischer, landwirtschaftlicher Produkte

m. Berücksichtigung des Klimaschutz / Klimawandels bei allen Maßnahmen

Dazu berät, informiert und unterstützt der Verein Land- und Forstwirtinnen und -wirte sowie Flächennutzerinnen und -nutzer. Er berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirt/innen, Flächennutzer/innen und –eigentümer/innen, Waldbesitzer/innen, dem örtlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (3) Der Verein unterstützt durch Planung, Beratung und Ausführung die Städte und Gemeinden, die örtlichen Naturschutzverbände, die Landwirte und sonstige in der Landschaftspflege tätigen Vereinigungen und Personen bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen.
- (4) Der Verein arbeitet unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), dies insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 52 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder sind nur zulässig für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische und naturschützerische Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder kann in einer Entschädigungssatzung separat geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) in der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften
 - der Odenwaldkreis
 - Städte und Gemeinden
 - kommunale Zweckverbände
 - b) in der Gruppe der Naturschutzvereinigungen
 - rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Landkreis tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind
 - c) in der Gruppe Land- und Forstwirtschaft
 - die auf Ebene des Odenwaldkreises tätigen land- und forstwirtschaftlichen Organisationen sowie Jagdgenossenschaften
 - Landwirtinnen und Landwirte, berufsgenossenschaftspflichtige Flächennutzerinnen und -nutzer (u.a. Betreiber/innen von Streuobstwiesen, Waldbesitzer/innen)
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Diese können werden:
- a) natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirten/innen im Sinne von Abs 2 c
 - b) Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen

Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (7) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt bzw. das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
 - a) dieser Satzung nachzukommen,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.
- (3) Jahresmitgliedsbeiträge
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Sonstige Zuwendungen
Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillig und regeln sich nach den Haushaltsbeschlüssen der jeweiligen Mitglieder.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gestaltet sich wie folgt:
 1. Die drei Gruppen nach § 4 Abs 2 erhalten jeweils einen Stimmenpool von 20 Stimmen. Stimmrechtsübertragungen zwischen den Gruppen sind nicht möglich.
 2. Bei der Mitgliederversammlung wird das jeweilige stimmberechtigte, ordentliche Mitglied durch Unterschrift einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 20 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Gruppe verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben, mit denen die Abstimmungen erfolgen.
 3. Sind mehr als 20 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.
 4. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr/ihm abgestimmt wird oder wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit mit selbigem Mitglied einleitet oder erledigt. Die Stimme entfällt.
 5. Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Landschaftspflegeverbandes sind, haben kein Stimmrecht und können auch kein gewähltes Amt (Vorstand, Rechnungsprüfer) bekleiden.
- (2)
 1. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden sowie der Landkreis werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten vertreten (§§ 71, 125 HGO, § 45 HKO).
 2. Die Naturschutzverbände und Vereinigungen nach § 4 (2) b dieser Satzung werden durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/n vertreten.
 3. Die Verbände und Vereinigungen der Land- und Forstwirtschaft nach § 4 (2) c dieser Satzung werden durch sich selbst oder dessen/deren Bevollmächtigte/n vertreten.

4. Die als Einzelmitglieder gemäß § 4 (2) c im Verein vertretenen Landwirte/innen üben Einzelstimmrecht, gemäß § 6 Absatz 1 (Stimmenpool) aus.

Außerdem können die in (1) bis (3) genannten Mitglieder jeweils weitere Vertreter/innen ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Fachbeirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB (der/die Vorsitzende sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden) und neun weiteren Vorstandsmitgliedern; diese bilden den Gesamtvorstand.

Die nach § 4 (2) vertretenen drei Gruppen im Verein sind mit je einer Person im geschäftsführenden Vorstand und je drei Personen bei den übrigen Vorstandsämtern zu berücksichtigen.

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen.

Die beiden Stellvertreter/innen sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten diesen im Sinne des § 26 (2) BGB gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle der Mitgliederversammlung angehörigen Vertreter/innen der Mitglieder im Sinne von § 4 (2), soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom / von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand hat besonders folgende Aufgaben:
1. Aufstellung eines Arbeits- und Maßnahmenprogramms (AMP) im Rahmen der hessischen Landesförderung
 2. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 3. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
 4. Bestellung einer Geschäftsführung sowie ggf. weiterer Beschäftigter
 5. Aufstellung des Haushaltsplanes
 6. Erlass einer Geschäftsordnung
 7. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Fachbezogene Beschlüsse werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.
- (6) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder redaktionelle Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, besteht aus den gesetzlichen Vertretern/innen der Mitglieder und den weiteren Vertretern/innen der Mitglieder ohne Stimmrecht und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend.

Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag durchzuführen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe des Tagungsortes sowie -termins.

Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes sowie mindestens zweier Rechnungsprüfer/innen
2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts sowie der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
4. Genehmigung des vom Vorstand eingebrachten Haushalts- und Stellenplanes
5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
6. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen
8. Entscheidung über die Geschäftsordnung
9. Beschlüsse über die Vereinsauflösung

- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/innen beschlussfähig.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform postalisch oder per E-Mail, durch den geschäftsführenden Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/r Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung seinem/r Stellvertreter/in. Sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Gesamtvorstandes zum/r Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen einem/r Wahlleiter/in übertragen.

- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme im Sinne der Stimmenpool-Lösung nach § 6 Absatz 1.

Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

Wahlen erfolgen offen. Geheime Wahlen sind auf Antrag durchzuführen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer/innen in Form der Blockwahl sind zulässig.

- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- (11) Die nicht stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann ein Fachbeirat gebildet werden. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:
1. Naturschutz,
 2. Landwirtschaft,
 3. Forst,
 4. Wasserwirtschaft,
 5. Tourismus
- Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet dem Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
- (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer/in) gegen Entgelt übertragen.

Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in und der Geschäftsstelle werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§21 bis 79 BGB.

Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden.

- (3) Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands.

- (6) Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch
 1. Mitglieds- und Förderbeiträge
 2. Entgelte für Leistungen
 3. Zuschüsse
 4. sonstige Einnahmen
- (2) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den Gesamtvorstand aufzustellenden Haushaltsplanes.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die Bestimmung der/des Verantwortlichen für das Kassen- und Rechnungswesen regelt der Gesamtvorstand.
- (5) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen sind.

Wiederwahl ist in direkter Abfolge nicht zulässig. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht.

§ 13 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom / von der Vorsitzenden, bzw. bei dessen/deren Verhinderung ggf. vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14 Versammlungen und Beschlussfassung ohne persönliche Präsenz

- (1) Mitgliederversammlungen nach § 9, Vorstandssitzungen nach § 8 und Fachbeiratssitzungen nach § 10 können auch ohne persönliche Präsenz durch Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand.
- (2) Die Kommunikation zwischen den Teilnehmenden muss durch die eingesetzte Technik gewährleistet sein.
- (3) Ad-hoc-Vorlagen zu Beschlüssen sind bei virtuellen Versammlungen nur zulässig, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen so beschlossen wird.
- (4) Beschlüsse des Vorstands und Fachbeirat können analog zu Absatz 1 auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Für die Gültigkeit ist die Beteiligung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mit dem Aufruf zur Beschlussfassung muss eine Antwortfrist von mindestens 3 auf den Aufruf tag folgenden Werktagen verbunden werden.

§ 15 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins sind die jeweils aktuell gültigen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu beachten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes, fällt sein Vermögen an den Odenwaldkreis, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Gründungsversammlung am 10.03.2022 in Kraft.